

Zeitschrift: Archivum heraldicum : internationales Bulletin = bulletin international = bollettino internazionale

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 87 (1973)

Heft: 1

Artikel: Seit 1941 eingetretene formale Änderungen schweizerischer Kantonswappen und -fahnen

Autor: Mühlemann, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seit 1941 eingetretene formale Änderungen schweizerischer Kantonswappen und -fahnen

VON LOUIS MÜHLEMANN

von der Académie internationale d'héraldique

Seit dem Erscheinen des vorzüglichen — leider längst vergriffenen — Buches von Robert Mader «Die Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone»¹ sind die heraldischen Figuren einiger Kantonswappen und -fahnen formal überholt worden. Wenn auch die künstlerische Freiheit bei der Darstellung eines Wappens gewahrt bleiben sollte (wobei selbstverständlich Schildinhalt und Farben respektiert werden müssen), so muss andererseits die Notwendigkeit eines einheitlichen Musters für den offiziellen Gebrauch staatlicher Hoheitszeichen (zum Beispiel auf amtlichen Drucksachen, Stempeln, Amtsschildern usw.) anerkannt werden. Der gewissenhafte Heraldiker und Vexillologe wird sich daher für diese «amtliche Heraldik» interessieren.

Zudem hat es sich gezeigt, dass eigentlich nur zwei der von Mader abgebildeten Flaggenformen sich allgemein durchzusetzen vermochten.

Diese Tatsachen bildeten den Anlass zu diesem Artikel.

Formal abgeänderte (oder präzisierete) Kantonswappen

In dem von der Schweizerischen Bundeskanzlei aus Anlass der Jahrhundertfeier der schweizerischen Bundesverfassung herausgegebenen Buch² finden wir die neuen Zeichnungen mit den abgeänderten Wappenfiguren vor, jedoch mit Ausnahme von Glarus (dessen neues Wappen erst 1959 geschaffen wurde) und Schwyz (erst 1963 festgelegt). Bei Basel-

land und Schaffhausen fehlt der Texthinweis auf die formalen Änderungen.

Wir behandeln die einzelnen Wappen in der offiziell festgelegten, in der Bundesverfassung verankerten Rangfolge der betreffenden Kantone:

SCHWYZ

Wappen: in Rot ein silbernes Kreuzchen im linken Obereck.

Die bisher nicht bestimmten Proportionen des Kreuzchens in Wappen und Fahne wurden durch Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1963 offiziell festgelegt. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden seinerzeit in dieser Zeitschrift publiziert³.

UNTERWALDEN NID DEM WALD (Nidwalden)

Wappen: in Rot ein aufrechter silberner Doppelschlüssel.

Die Form des Doppelschlüssels im Nidwaldner Wappen (und in der Fahne) wechselte öfters im Verlauf der Jahrhunderte, wobei die Proportionen zwischen Schlüsselgriff und Schlüsselbart nicht immer glücklich gewählt wurden. Im neuen, von Louis Ruckli, Luzern, gestochenen Landessiegel von 1944⁴ ist es nun gelungen, den Doppelschlüssel in heraldisch einwandfreier Form darzustellen.

Wie es Staatsarchivar Ferdinand Niederberger treffend ausgedrückt hat⁵, ist der Schlüssel «ein kräftiger, von der Mitte aus

zu einem kühnen Zweihandgriff aufgebogener Rundstab, dessen beide gerade auslaufenden Enden mit den eingefügten Schlüsselbärten von einer Spange aufrecht zusammengehalten werden. Die Barteinschnitte auf den Breitseiten zeigen — wie im ältesten Nidwaldner Banner mit dem Doppelschlüssel — das schematisch angedeutete «heilig Rych» (Kreuz Christi mit Maria und Johannes ); oben und unten sind noch je zwei Einschnitte. Diese Verbindung von geradlinig und rund versinnbildlicht auch den Nidwaldner Volkscharakter, der nordische Strenge mit südländischem Schwung vereinigt».

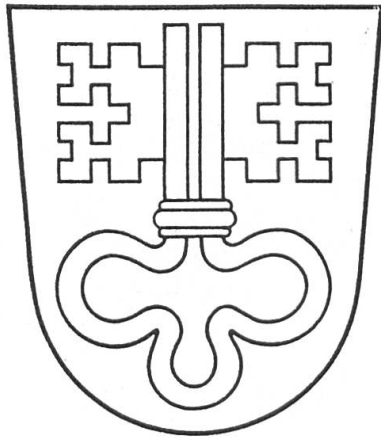


Abb. 1. Kanton Nidwalden

Der Doppelschlüssel, als typisches heraldisches Wahrzeichen von Nidwalden, erscheint nun seit über 25 Jahren auch im Landeswappen und in der Kantonsfahne in dieser eleganten Form (Abb. 1).

GLARUS

Wappen : in Rot der nach rechts schreitende, schwarzgewandete heilige Fridolin, mit barhäuptigem, dem Zuschauer zugekehrtem Kopf mit goldenem Heiligenschein, in der Rechten einen goldenen Stab, in der Linken ein goldenes Buch haltend.

Die Wappenzeichnung von Rudolf Münger in der 1924 von der Bundes-

kanzlei herausgegebenen offiziellen Broschüre «Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone» zeigte den heiligen Fridolin mit schwarzem Stab, rotem Buch (mit Goldschnitt), umgehängter grüner Tasche und schwarzen Sandalen mit grünen Riemen. Die — bereits im Glasgemälde von Dr. Stanz im Bundeshaus zu Bern vorkommende — grüne Tasche war, ihrer grünen Farbe wegen, oft kritisiert worden ⁶.

Am 30. Oktober 1941 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Glarus einige Farbänderungen: der Stab wurde gelb, die Tasche weiss, die Sandalen gelb mit schwarzen Riemen. Es dürfte sich dabei um die erste amtliche Festlegung des Glarner Wappens handeln. Das geänderte Wappen wurde im Heft «Glarner Gemeindegewappen» ⁷ dargestellt, wobei eine vom bisherigen Schema abweichende, heraldisch und künstlerisch hervorragende Zeichnung entstand. Von Mader wie auch im offiziellen Buch der Bundeskanzlei (1948) wurden — unter Beibehaltung der Müngerschen Zeichnung — die Farbänderungen berücksichtigt, in letzterem Werk jedoch die Tasche samt Tragriemen aus unverständlichen Gründen in einem zarten Rosa (!) gedruckt.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 1959 wurde eine vollkommen neue Darstellung eingeführt (Abb. 2). Der damalige Landesarchivar Dr. Jakob Winteler-Marty schrieb uns dazu ⁸: «Die



Abb. 2. Kanton Glarus

Zeichnung stammt vom Grafiker Ernst Keller in Zürich und ist nach der heutigen Kunstauffassung stark stilisiert, welcher Grundsatz übrigens in der guten Heraldik stets erstes Gebot war. Die Weglassung alles Nebensächlichen, aller Details, erhöht die Fernwirkung.»

Beim Fridolin im «new look» sind — abgesehen von der modernen Zeichnung — wichtige Änderungen zu vermerken: Hut und Tasche sind verschwunden, die Sandalen durch Schuhe ersetzt, das Buch ist golden tingiert. Wir müssen allerdings beanstanden, dass Gesicht und Hände, die früher in natürlicher Farbe waren, nun nach offizieller Zeichnung *weiss* tingiert sein sollen. Der Heilige mit kreideweissem Gesicht und ebensolchen (oder etwa weiss behandschuhten?) Händen macht einen eher komischen als würdigen Eindruck. St. Fridolin wird deshalb (insbesondere in den Fahnen) noch öfters und mit Vorteil mit naturfarbener Haut dargestellt.

BASEL-LANDSCHAFT (*Baselland*)

Wappen: in Silber ein links gewendeter roter Bischofsstab mit sieben roten Krabben⁹ am Knauf.

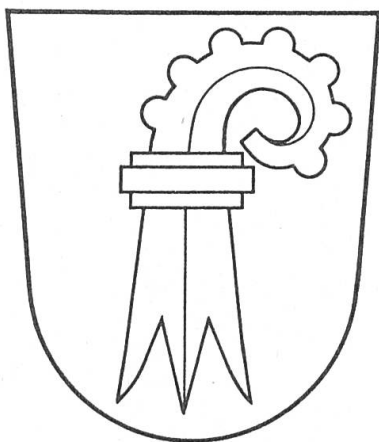


Abb. 3. Kanton Baselland

Die seit dem Erscheinen des Buches von Mader eingetretene Änderung hat rein formalen Charakter. Am 7. Oktober

1947 genehmigte der Regierungsrat von Baselland die von Otto Plattner entworfene und von Albert Zehntner ausgeführte neue Zeichnung des Kantonswappens (Abb. 3). In dieser Zeichnung erscheint der — wie bisher im Wappen nach heraldisch links gewendete, in der Fahne von der Stange abgekehrte¹⁰ — Basler Stab in einer vereinfachten und gut stilisierten Darstellung.

SCHAFFHAUSEN

Wappen: in Gold ein schwarzer springender, goldgekrönter und goldbewehrter¹¹ Widder mit roter Zunge.



Abb. 4. Kanton Schaffhausen

Am Wappen wurde grundsätzlich nichts geändert. Anlässlich einer im Jahre 1938 durchgeführten Fassadenrenovation des Regierungsgebäudes in Schaffhausen wurde ein neues Wappenrelief geschaffen. Die hierfür vom Winterthurer Bildhauer Heinrich Müller gewählte modernisierte Zeichnung des Widders verdrängte nach und nach die alten Muster, insbesondere auf amtlichen Drucksachen. Sowohl im offiziellen Buch der Bundeskanzlei von 1948 als auch im vorzüglichen Werk von Berthy Bruckner-Herbstreit¹² erscheint der Widder in der nunmehr allgemein verbreiteten und durch den amtlichen Gebrauch bestätigten Form (Abb. 4)¹³.

ST. GALLEN

Wappen : in Grün ein silbernes Stäbe-
bündel (Fasces) mit fünf sichtbaren Stäben
und durchgehendem, rechtsgewendetem
silbernem Beil mit rückseitigem Dorn,
kreuzweise umwunden von grünem Band
(Abb. 5).

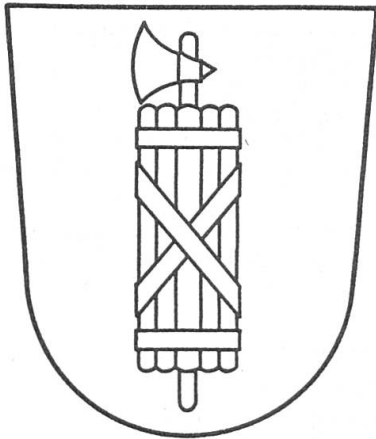


Abb. 5. Kanton St. Gallen

Dem Buch «Die Gemeindewappen des
Kantons St. Gallen»¹⁴ entnehmen wir
folgende Ausführungen von Staatsarchi-
var Dr. Karl Schoenenberger :

«Im Jahre 1942 ergab sich ein Anlass
zur Präzisierung des Wappens, als die
st. gallische Regierung zur Erinnerung an
die 650-Jahrfeier der Schweizerischen
Eidgenossenschaft eine Standesscheibe ins
Rathaus zu Schwyz stiftete, entworfen
und ausgeführt vom St. Galler Graphiker
und Kunstgewerbler Anton Blöchlinger.
Dieser wich in der Darstellung des
Kantonswappens von der alten Tradition
insofern ab, als er die 1803 für obligatorisch
erklärte Zahl von 8 Stäben fallen liess
und auf die perspektivische Darstellung
des Fascesbündels verzichtete. Er ging
dabei von der historischen Überlegung
aus, dass die ursprüngliche Zahl von 8
Bezirken seit 100 Jahren überholt sei,
da der Kanton später in 15 und heute in
14 Bezirke eingeteilt wurde.

Die Herausgabe des Gemeindewappen-
buches legte auch die Bereinigung und
Festlegung des Kantonswappens nahe.

Herr A. Blöchlinger wurde vom Regie-
rungsrat mit der Neuzeichnung beauf-
tragt, und sein Entwurf erhielt durch
Beschluss vom 26. November 1946 (Nr.
1925) die Genehmigung der Kantons-
regierung. Die perspektivische Darstel-
lung von 8 Stäben wird fallen gelassen;
es sind nur noch 5 Stäbe sichtbar, die
rein flächig wiedergegeben werden. Auch
das Beil wird näher charakterisiert, indem
es als Streitaxt, das Symbol der Wehr-
haftigkeit, bezeichnet wird. Höhe und
Breite des Bündels bestimmte die Regie-
rung im Verhältnis von 11 : 4 ; das
Band soll nicht breiter sein als der mittlere
Stab. Auf Fahnen muss die Schneide
immer gegen den Schaft gerichtet sein.
— So lautet der wesentliche Inhalt des
Regierungsratsbeschlusses. Dem Künstler
sollen durch denselben keine Fesseln
angelegt und es soll keine Schablone
geschaffen werden.»

THURGAU

Wappen : schrägrechts geteilt von Sil-
ber und Grün mit zwei naturfarbenen
(alias goldenen) Löwen.



Abb. 6. Kanton Thurgau

Der Vollständigkeit halber möchten
wir noch die 1957 von Emanuel Boss-
hart, Eschlikon, geschaffene, stark moder-
nisierte Zeichnung des thurgauischen
Kantonswappens auf den amtlichen
Drucksachen erwähnen (Abb. 6).

Unseres Wissens wurde dieses Muster bei der Anfertigung von Kantonsfahnen bis jetzt nicht verwendet.

Gebräuchliche Flaggenformen

Vom Wunsche geleitet, eine möglichst reichhaltige Auswahl von Fahnen- und Flaggenformen zur Darstellung zu bringen, hatte Robert Mader auch solche Flaggen abgebildet und beschrieben, die in der Praxis nie vorkommen. Dies trifft in erster Linie für die «längsrechteckigen Farbenfahnen» zu, die mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel Thurgau auf den Bodenseeschiffen) nicht gebraucht werden. Preben Kannik hatte in seinem Flaggenbüchlein¹⁵ ausgerechnet diese Flaggen im Abschnitt «Schweiz» dargestellt. Christian Fogd Pedersen, Verfasser der neuen Ausgabe dieses Werkes¹⁶, hat, entsprechend unserem Vorschlag, diese Farbenflaggen durch die offiziell geführten und allgemein gebräuchlichen *heraldischen Kantonsfahnen* ersetzt¹⁷.

Bei diesen stets quadratischen Fahnen¹⁸ übernimmt das Fahmentuch die Stelle des Schildes, wobei die sich an der Fahnenstange befindliche Seite des Tuches der (heraldisch) rechten Schildseite entspricht. Dabei sind *drei Ausnahmen* zu beachten:

1. LUZERN: Das Wappen ist gespalten von Blau und Weiss, die Fahne hingegen geteilt von Weiss und Blau¹⁹.

2. SCHWYZ: Das Kreuzlein befindet sich im Wappen im (heraldisch) linken Obereck, in der Fahne hingegen in der Oberecke an der Fahnenstange²⁰.

3. TESSIN: Das Wappen ist gespalten von Rot und Blau, die Fahne hingegen geteilt von Rot und Blau.

Neben den heraldischen Kantonsfahnen werden die langen, zweizipfligen Farbenflaggen, wie sie Mader abgebildet hat, häufig verwendet.

Vorliegende Arbeit wurde erstmals in englischer Sprache publiziert in «Karl

Fachinger Festschrift, Flag studies presented by friends in honor of his 70th birthday 26 October 1972», Spezialnummer von «The Flag Bulletin», Bd. XI, Nr. 3, herausgegeben vom «Flag Research Center», Winchester (USA) 1972.

¹ MADER, Robert: «Die Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», St. Gallen 1942.

² «Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone / Armoiries, sceaux et constitutions de la Confédération et des Cantons / Stemmi, sigilli e costituzioni della Confederazione Svizzera e dei Cantoni», herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern 1948.

³ KELLER, W.: «Festlegung der Grösse des Kreuzes im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz», in Archivum Heraldicum 1964, Bulletin Nr. 2-3, S. 36.

⁴ Bundeskanzlei, *op. cit.*, S. 556 und 559.

⁵ *Ibid.*, S. 553.

⁶ Vgl. GAUTHIER, Adolphe: «Les armoiries et les couleurs de la Confédération et des cantons suisses», Genf und Basel 1878, S. 60. Derselbe in Archives héraldiques suisses 1887, S. 97.

⁷ TSCHUDI-SCHÜMPERLIN, Ida, und Dr. WINTELMARTY, Jakob: «Glarner Gemeindegewappen», mit beigelegten 32 Linolschnitten von Lill Tschudi, Glarus 1941.

⁸ Brief vom 1. Oktober 1959 an den Verfasser.

⁹ Gotische Verzierungen.

¹⁰ Entgegen der im offiziellen Buch der Bundeskanzlei (*op. cit.*, S. 785) vertretenen Auffassung ist der Knauf, in Übereinstimmung mit dem Wappen, auch in der Fahne nach heraldisch links und somit gegen das fliegende Ende (und nicht gegen die Fahnenstange) gewendet. Der 1832 von Basel-Stadt abgetrennte Kanton Basel-Landschaft wählte bewusst die Linkswendung des Stabes, wahrscheinlich im Bestreben, dem alten Souverän den «Rücken zu kehren» (vgl. SUTER, Paul: «Die Gemeindegewappen des Kantons Baselland», Liestal 1952, S. 17).

¹¹ Das Recht, den schwarzen Widder mit einer goldenen Krone zu zieren und Gehörn, Klauen und Mannheit golden zu tingieren, wurde dem Stand Schaffhausen im Jahre 1512 durch Papst Julius II. mit einem von Kardinal Matthäus Schiner ausgestellten Diplom verliehen.

¹² BRUCKNER-HERBSTREIT, Berthy: «Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden», Reinach-Basel 1951.

¹³ In der — den amtlichen Schaffhauser Vorlagen nachgebildeten — Zeichnung der Bundeskanzlei (*op. cit.*, S. 809) ist der Widder im Verhältnis zum Schild zu gross ausgeführt. Eine heraldische Tierfigur muss die Schildfläche möglichst ausfüllen, jedoch ohne den Schildrand zu berühren. Berthy Bruckner-Herbstreit (*op. cit.*, Tafel gegenüber S. 158) hat den in den amtlichen Darstellungen begangenen Fehler korrigiert.

¹⁴ «Die Gemeindegewappen des Kantons St. Gallen», bearbeitet von der Gemeindegewappenkommission des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1947. V. Fels, Hans Richard: Das Wappen des Kantons St. Gallen, SAH 1952 S. 32-39, 62-67.

¹⁵ KANNIK, Preben: «Alverdens flag i farver», Kopenhagen 1956.

¹⁶ PEDERSEN, Christian Fogd: «Alverdens flag i farver», Kopenhagen 1970. Deutsche Ausgabe: «Internationales Wappen- und Flaggenlexikon in Farben», Berlin o. J.

¹⁷ Leider entsprechen die im Flaggenbüchlein von Pedersen abgebildeten Fahnen von Nidwalden, Glarus und Baselland nicht den offiziellen Mustern; sie sind auf Grund der im vorliegenden Artikel enthaltenen Abbildungen zu korrigieren. Auch enthält der sich auf die schweizerischen Fahnen beziehende Text — wofür wir nicht herangezogen wurden — einige Ungenauigkeiten.

¹⁸ Obwohl diese heraldischen Fahnen ihrer Verwendung nach eindeutig Flaggencharakter haben,

konnte hierfür der Ausdruck «Flaggen» sich in der Schweiz nie durchsetzen, was in Anbetracht der quadratischen Form der Kantonsfahnen und nicht zuletzt ihres militärischen Ursprungs (Banner der alten Eidgenossen) verständlich ist.

¹⁹ Vgl. GALIKER, Joseph M.: «Luzerns Panner und Fähnlein», in Schweizer Archiv für Heraldik, Jahrbuch 1968.

²⁰ Für die offizielle Wappenzeichnung verweisen wir auf die Abbildung zum bereits erwähnten Artikel (vgl. Anmerkung 3). Dem im Amtsblatt des Kantons Schwyz (Nr. 5, 31. Januar 1964) veröffentlichten Gesetz ist auch die offizielle Zeichnung der Fahne bei gegeben. Sie lässt sich von der Wappenzeichnung ableiten, indem man ein Quadrat zeichnet und in 21 Teile — analog der Schildbreite im Wappen — aufteilt. Die Fahnenstange befindet sich, vom Beschauer aus betrachtet, links. Das in den gleichen Proportionen und im gleichen Abstand zum Rand wie im Wappen gezeichnete Kreuz befindet sich in der Oberecke der Fahne (das heisst oben links bei der Fahnenstange).

Problèmes à propos du diptyque dit de Jean du Cellier au Musée du Louvre

par CHRISTIANE VAN DEN BERGEN-PANTENS

En 1881 et en 1895, le Musée du Louvre¹ acquit successivement les deux volets d'un petit diptyque rangé jusqu'ici parmi les œuvres tardives de Memling². Le volet gauche représente le mariage mystique de sainte Catherine. Celui de droite montre à l'avant-plan un donateur agenouillé que présente saint Jean-Baptiste; à l'arrière à droite, saint Georges terrasse le dragon sous les yeux de la princesse de Cappadoce; à gauche le peintre a mis en scène la vision de saint Jean l'Évangéliste à Pathmos. Brochant sur le manteau du donateur et sur les herbes du sol au bas du panneau, est peint un écu aux armes de la branche brugeoise de la famille du Cellier: *aux 1 et 4, d'or à quatre bandes de gueules, au franc-canton du second, chargé d'une bande bretessée d'argent; aux 2 et 3, Van der Woestyne, d'argent au chevron de sable chargé de trois coquilles d'or*

et accompagné de trois merlettes du second; sur le tout écartelé aux 1 et 4, d'or à la croix de sable, Gruthuse, aux 3 et 4, de gueules au sautoir d'argent, Van der Aa.

Ces armoiries sont casquées, cimées d'une tête de cerf (très effacée) et entourées de lambrequins bouillonnants³.

